

Satzung

Stand: 04. Oktober 2010

Rasselbande



Gemeinnütziger Kindergarten Schenefeld e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Selbstlosigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Beiträge	4
§ 6 Organe des Vereins	5
§ 7 Mitgliederversammlung	5/6
§ 8 Vorstand	6/7/8
§ 9 Satzungsänderung	8
§ 10 Beurkundung von Beschlüssen	9
§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	9
Anlage 1	10

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Rasselbande – Gemeinnütziger Kindergarten Schenefeld e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Schenefeld.
- (3) Er ist im Vereinsregister Nr. 946 beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Schaffung, Betrieb und die Unterhaltung eines Kindergartens zur Erfüllung des gesetzlich geregelten Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages.
- (2) Der Verein Rasselbande – gemeinnütziger Kindergarten Schenefeld e. V. legt Wert darauf, dass bei Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten mindestens ein Erziehungsberechtigter dem Verein beitrifft, damit die Idee der Initiatoren, selbstständig für unsere Kinder einen Kindergarten zu betreiben, auch in Zukunft von allen Eltern gemeinsam in die Tat umgesetzt wird. Durch den Vereinsbeitritt wird auch die rechtliche Möglichkeit der aktiven Teilnahme an der Gestaltung und der Planung des Kindergartens erworben.
- (3) Entsprechend der Art und Zielsetzung einer Elterninitiativ-Kindertagesstätte ist der engagierte Einsatz der Eltern notwendig. Der Verein erwartet, dass die Eltern bei bestimmten Aktivitäten mitarbeiten. Die Mitgliederversammlung kann einen zusätzlichen Elternbeitrag für die Elternmitarbeit festlegen und dessen Höhe bestimmen. Näheres regeln die Benutzungs- und die Entgeltordnung des Kindergartens.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der vom Verein erhobenen Beitragssätze und fordert zur aktiven Mitarbeit im Verein auf.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können natürliche volljährige Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Ermessen des jeweiligen außerordentlichen Mitglieds. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Stadt Schenefeld kann beitragsfreies Mitglied werden, solange sie als Zuschussgeber im Sinne des Haushalts des Kindergartens wirkt. In diesem Fall ist sie berechtigt, einen Vertreter mit Sitz und Stimme in den Vorstand zu entsenden.
- (4) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Bei Ablehnung ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig und unanfechtbar.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Tod. Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.03. oder 30.09. möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

- (2) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/der ersten Vorsitzenden oder dem/der stellv. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a) die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme der Vertreter der Stadt und des pädagogischen Personals,
 - b) die Entlastung des Vorstandes (bei getrennter Entlastung des Kassenwartes)
 - c) Wahl und Entlastung der Kassenprüfer
 - d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - e) Beteiligung an Gesellschaften,
 - f) Aufnahme von Darlehen ab EUR 10.000,
 - g) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - h) Mitgliedsbeiträge,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Auflösung des Vereins.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag kann eine schriftliche (geheime) Abstimmung vorgenommen werden.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit dem/der stellv. Vorsitzenden.
- (8) Die Tagesordnung ist bei Beginn der Versammlung zu genehmigen, die ordnungsgemäße Einberufung ist festzustellen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der stellv. Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in

Dem weiteren Vorstand gehören an:

- der/die Schriftführer/in
- bis zu fünf Beisitzern mit zusammen drei Stimmen
- ggf. einem/einer Vertreter/in der Stadt Schenefeld
- einem/einer Vertreter/in des pädagogischen Personals (ohne Stimmrecht)

(2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wovon einer der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende sein muss.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht Angestellte des Vereins oder des Kindergartens sind. Um einen reibungslosen Übergang der Geschäftsordnung zu ermöglichen, ist jedes Jahr 1/3 des Vorstandes neu zu wählen. Um diesen Turnus zu ermöglichen wurde erstmalig im Jahre 1995 wie folgt gewählt:

- Für die Dauer von drei Jahren:
 - der/die erste Vorsitzende
 - ein/eine Beisitzer/in
- Für die Dauer von zwei Jahren:
 - der/die Kassenwart/in
 - ein/eine Beisitzer/in
- Für die Dauer von einem Jahr:
 - der/die stellv. Vorsitzende
 - der/die Schriftführer/in
 - ein/eine Beisitzer/in

Nach Beendigung dieser Amtszeiten sind alle Mitglieder des Vorstandes jeweils für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen. Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB kann nur ein ordentliches Mitglied werden, das mindestens ein Jahr dem Verein angehört. Vorstandsmitglied im weiteren Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied werden.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Geschäftsführung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- die Vertretung des Vereins in gerichtlich und außergerichtlichen Angelegenheiten
- die Erstellung eines Haushaltsplanes
- die Buchführung
- die Erstellung des Jahresberichtes
- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

Der Vorstand ist berechtigt, zuvor genannte Aufgaben an dritte zu übertragen, näheres regelt die Geschäftsordnung. Für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ist der Vorstand verantwortlich.

- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, hat aber Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, im Falle der Abwesenheit des/der stellv. Vorsitzenden.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem 1. Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 5 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Hierzu genügt eine einfache Mehrheit. Die Höhe der Vergütung wird in Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden/stellv. Vorsitzendem und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiter Wohlfahrt – Landesverband Schleswig-Holstein e. V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

.....

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschriften)

Anlage 1 zur Satzung vom 04. Oktober 2010

Mit Wirksamwerden dieser Satzung wird festgelegt, dass der Vorstand für seine Tätigkeit zur Zeit weder eine Tätigkeitsvergütung noch den Ehrenamtsfreibetrag erhält.